

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



337

Nr. 10, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. Oktober 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 126* - Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung). Vom 19. April 2013.	338
Nr. 127* - 12. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über Kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 19. April 2013.	341
Nr. 128* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der EKD. Vom 28. Juni 2013.	341
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 129 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 134)	342
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 130 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 18. April 2013. (KABl. S. 155)	349
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 131 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 14. Änderungsgesetzes vom 30.4./19.11.2010 (15. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 331)	352
Nr. 132 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 15. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (16. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 332)	352
Nr. 133 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 16. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (17. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 332)	353
Nr. 134 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 17. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (18. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 333)	353
Nr. 135 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 18. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (19. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 333)	353

Nr. 136 - Kirchengesetz zur Änderung d. Kirchengesetzes zur Zustimmung u. Ausführung d. Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 22. November 2012. (GVBl. Nr. 27 S. 337)	354
---	-----

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 137 - Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 7. März 2013. (KABl. S. 105)	354
--	-----

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 138 - Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz - LVG) in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung. Vom 29. Mai 2013. (ABl. S. A 162) . .	355
---	-----

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 139 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 18. April 2013. (KABl. S. 78)	368
--	-----

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Florenz /Italien.....	369
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Meran /Italien.....	370
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nigeria /Afrika.....	370
Stellenausschreibung Auslandsdienst in New York /USA.....	371

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 126* - Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung). Vom 19. April 2013.

Die Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung) vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD S.141), wird in der Fassung der Neuregelung vom 19. April 2013 bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages von einer der in der Anlage "Anwenderliste" zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Einrichtungen im Ausland eingesetzt werden.

(2) Sie gilt nicht für Personen,

- die nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz beschäftigt werden oder
- deren Rechtsverhältnisse in § 7 Absatz 1 und §§ 19 und 20 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene geregelt sind oder
- die Dienstreisen wahrnehmen.

§ 2 Anwendung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Für die in den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den sie ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. § 45 TVöD findet keine Anwendung.

§ 3 Leistungen

Leistungen des Dienstgebers ergeben sich aus der Anlage „Leistungsverzeichnis“ zu dieser Arbeitsrechtsregelung.

Anmerkung zu § 3:

Die Arbeitsrechtliche Kommission überprüft die Inhalte des Leistungsverzeichnisses in einem zweijährigen Turnus.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

- a) die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen,
- b) die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit.

§ 5 (weggefallen)

§ 6 (weggefallen)

§ 7 (weggefallen)

§ 8 (weggefallen)

§ 9 (weggefallen)

§ 10 (weggefallen)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung 1. Juni 2013 in Kraft.

Anlage Leistungsverzeichnis zu § 3 der Arbeitsrechtsregelung für im Ausland außerhalb der Europäischen Union eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

A.1 Entgeltbestandteile

Die Kinderzulage nach § 10 DVO.EKD steht ebenfalls zu, sofern für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ein grundsätzlicher Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht und eine Zahlung nur deshalb nicht erfolgt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nach deutschem Recht durch den Auslandsaufenthalt nicht erfüllt sind.

A.2 Ausstattungs- und Wiedereingliederungsbeihilfe

Die Ausstattungsbeihilfe ist eine Pauschalzahlung, die zur Deckung allgemeiner, mit der Ausreise verbundener Kosten dient. Die Wiedereingliederungsbeihilfe ist ebenfalls eine Pauschalzahlung und wird bei der Beendigung des Auslandseinsatzes zur Abfederung der durch die Rückkehr entstehenden Kosten gewährt. Beide Einmalzahlungen errechnen sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Staffelwert} \times \text{Multiplikator}$$

Der Staffelwert beträgt für ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1.200,- Euro sowie für verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1.500,- Euro. Er erhöht sich je mitreisendem Kind gemäß A.1 bis

zum vollendeten 18. Lebensjahr um jeweils 200,- Euro. Maßgeblich für die Berechnung sind die jeweiligen Verhältnisse am Ausreise- bzw. Rückreisetag. Der Multiplikator beträgt bei einer Vertragsdauer

bis einschließlich 6 Monaten	0,5,
bis einschließlich 12 Monaten	2,0,
bis einschließlich 24 Monaten	3,5,
bis einschließlich 48 Monaten	4,0,
von mehr als 48 Monaten	5,0.

Der Multiplikator für die Ausstattungsbeihilfe ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Dauer des Auslandseinsatzes bei der Ausreise. Für den Multiplikator der Wiedereingliederungsbeihilfe ist die Gesamtdauer des Auslandseinsatzes zu berücksichtigen, sofern sich die vertraglichen Vereinbarungen unmittelbar aneinander anschließen.

A.3 Ausgleichszahlungen

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter soll für die Dauer des Auslandseinsatzes bezüglich der Höhe ihres/seines Nettogehalts nicht schlechter gestellt werden als bei einer vergleichbaren Tätigkeit im Inland. In Einsatzländern, in denen dieses nicht gewährleistet ist, wird auf Antrag und mit Nachweis der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Zahlung auf Bruttobasis zum teilweisen Ausgleich höherer Steuer- und Sozialversicherungsbelastungen geleistet. Bei Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung wird ein fiktives Nettojahreseinkommen zugrunde gelegt. Das fiktive Nettoeinkommen wird wie folgt ermittelt:

12,6 x individuelles Tabellenentgelt abzüglich Steuer und Sozialversicherung.

Die Berechnung erfolgt auf Monatsbasis zum jeweils 15., die Auszahlung der Ausgleichszahlung erfolgt am Ende eines Kalenderjahres bzw. im Jahr der Beendigung der Tätigkeit im Einsatzland am letzten Werktag des letzten Einsatzmonats. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss auf die zu erwartende Ausgleichszahlung zu gewähren.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Katastrophenhilfe infolge von Katastrophenereignissen eingesetzt werden, können zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 der Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen gewährt werden.

A.4 Kaufkraftbeihilfe

(1) Hat die deutsche Währung im Land des Einsatzortes eine geringere Kaufkraft als in Deutschland, so der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine Kaufkraftbeihilfe gewährt.

(2) Die Kaufkraftbeihilfe entspricht dem jeweils geltenden Vom-Hundert-Satz der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich von Entwicklungshelfern.

(3) Die entsendende Einrichtung setzt die Höhe der Kaufkraftbeihilfe am Jahresende fest.

(4) Bei nachträglichen Änderungen des Vom-Hundert-Satzes des Kaufkraftausgleichs durch den zuständigen Bundesminister wird der Unterschiedsbetrag nur dann nachgezahlt oder zurückgefordert, wenn die Entsendungszeit noch nicht beendet ist.

A.5 Reisekosten sowie mit der Reise in Zusammenhang stehende Kosten

(1) Für die Erstattung von Reisekosten finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKD jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Kosten für notwendiges mitzuführendes Gepäck sowie die Einlagerung von Möbeln werden pauschal mit dem Staffelpauschalwert nach A.2 multipliziert mit dem Faktor zwei erstattet.

(3) Rückreisekosten werden bis zur Höhe der maximal für die Rückreise nach Deutschland entstehenden Kosten ersetzt. Die Rückreisekosten werden nur erstattet, wenn die Rückreise spätestens 3 Monate nach Vertragsende durchgeführt worden ist.

(4) Nach einer tatsächlichen Vertragslaufzeit von mehr als 36 Monaten werden die Kosten einer Familienheimfahrt und der Wiedereinreise in das Einsatzland übernommen. Es gelten die Regelungen zu Absatz 1.

(5) Bei Dienstreisen innerhalb des Einsatzlandes bzw. in Nachbarländer der Region gelten ebenfalls die Regelungen des Absatzes 1 sofern nicht für das Einsatzland besondere Regelungen vereinbart sind.

A.6 Gepäckwertversicherung

(1) Der Dienstgeber schließt für Verlust oder Beschädigung der beweglichen Habe während des Hin- und Rücktransports sowie des Aufenthalts im Einsatzland zugunsten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eine Gepäckwertversicherung ab. Der Versicherungswert beträgt

- EUR 7.500,00 für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter,
- EUR 5.000,00 für den Ehegatten/die Ehegattin bzw. die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner,
- EUR 2.500,00 für jedes mit ausreisende Kind.

(2) Tritt ein Schaden ein, so richtet sich die Schadensregulierung nach den Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vor der Ausreise auszuhändigen.

A.7 Kosten der Wohnung im Einsatzland

(1) Die über die Eigenbeteiligung hinausgehenden Kosten für geeigneten Wohnraum im Einsatzland werden vom Dienstgeber getragen. Der Wohnraum ist im Einvernehmen mit dem Dienstgeber auszuwählen. Der Dienstgeber hat die Möglichkeit, eine vorhandene Dienstwohnung zuzuweisen. Bei der Beurteilung der Kosten sind sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen.

(2) Die Eigenbeteiligung an der Nettowohnungsmiete bemisst sich nach der Durchschnittsmiete für eine Mietwohnung, Baujahr 1965 in mittlerer Lage und mittlerer Ausstattung in Berlin (Berliner Mietspiegel). Zugrunde gelegt wird eine Wohnungsgröße von 60 m² bei ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die fiktiv anzusetzende Wohnungsgröße erhöht sich für jede weitere ausreisende Person im Haushalt um 15 m². Alle mit dem Mietverhältnis verbundenen Nebenkosten trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Eine Orientierung über die zu tragenden Nebenkosten bietet die Anlage 3 zu § 27 der 2. Berechnungsverordnung.

(3) Werden Mietvorauszahlungen erforderlich, kann ein Gehaltsvorschuss beantragt werden. Der Vorschuss wird entsprechend gesonderter schriftlicher Vereinbarung vom Monatsentgelt einbehalten.

A.8 Entsendungsuntersuchung

Der Dienstgeber übernimmt die Erstattung der notwendigen Kosten einschließlich Reisekosten der für den Aufenthalt im Einsatzland vorgeschriebenen Untersuchungen und Impfungen sowie für die ggf. notwendig werdenden Rückkehruntersuchungen. Die mit der Untersuchung beauftragte Stelle bestimmt der Dienstgeber.

A.9 Sonderurlaub

Aus Anlass der Ausreise sowie der Rückreise werden an Stelle des Anspruchs nach § 29 TVöD i.V.m. § 16 DVO.EKD jeweils drei Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Der Sonderurlaub ist innerhalb von zwei Wochen vor- bzw. nach dem jeweiligen Ereignis in Anspruch zu nehmen.

A.10 Kinderbetreuungskosten

Die nachgewiesenen Kosten zur Kinderbetreuung für ausreisende Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, werden bis zu einer Höhe von 75 Euro je Kind monatlich ausschließlich von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter getragen. Übersteigen die Kosten 75 Euro monatlich, trägt der Dienstgeber die darüber hinaus gehenden Kosten je Kind bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 225 Euro je Kind.

A.11 Schul- und Internatskosten

(1) Für die Kosten der Schulausbildung eines im Haushalt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters lebenden Kindes gewährt der Dienstgeber pro schulpflichtigem Kind und Monat eine Pauschale von 200,00 Euro. Bei nachgewiesenen Schulgebühren oberhalb von 200,00 Euro kann auf Antrag eine Aufteilung der die Pauschale übersteigenden Kosten nach Absatz 2 erfolgen. Die Kosten müssen notwendig sein, d.h. es darf keine andere zumutbare Schule zur Verfügung stehen. Als angemessen gilt die deutsche Schule am Projektort oder im Umkreis von 50 Kilometern. Beim Besuch einer anderen Schule muss die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nachweisen, dass keine kostengünstigere zumutbare Schule vorhanden ist. Die Bestätigung kann durch die deutschen Botschaft oder ein deutsches Konsulat im Einsatzland erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter trägt als Eigenbeteiligung 20% der Kosten nach Absatz 1 Satz 2. Der Dienstgeber trägt 80% dieser tatsächlichen Mehrkosten. Die Beihilfen (Pauschale und Mehrkostenbeteiligung) werden auf einen Höchstbetrag von monatlich 700,00 Euro pro Kind begrenzt.

(3) Soll ein Aufenthalt in einem Internat erfolgen, richtet sich die Regelung nach A.15.

A.12 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Erfolgt im Einsatzland eine eingeschränkte Übernahme der Kosten für die dort anfallenden medizinischen Leistungen durch die bestehende Krankenver-

sicherung, so hat der Dienstgeber für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter sowie für die mit ausreisenden Familienangehörigen einen ergänzenden Versicherungsschutz sicherzustellen, der zusammen mit den zu gewährenden Leistungen der Krankenversicherung das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland umfasst. Das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland in der Fassung des Leistungskatalogs der Barmer GEK.

(2) Der Dienstgeber hat für den Notfall den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland für die Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter sowie für die mit ausreisenden Familienangehörigen über eine entsprechende Versicherung sicher zu stellen.

A. 13 Unfallversicherung

Der Dienstgeber schließt zugunsten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie für die mit ausreisenden Familienangehörigen eine private Unfallversicherung mit folgendem Deckungsschutz ab:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

EUR 20.000,00 für den Todesfall, EUR 125.000,00 für den Invaliditätsfall mit 225% Progression

Familienangehörige:

EUR 20.000,00 für den Todesfall, EUR 125.000,00 für den Invaliditätsfall mit 225% Progression

Die Versicherungsprämien werden vom Dienstgeber getragen.

A.14 Haftpflichtversicherung

Der Dienstgeber trägt die Kosten einer Haftpflichtversicherung, die die Versicherung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sowie für die mit ausreisenden Familienangehörigen umfasst und Versicherungsschutz bietet bei Schäden, die diese im Einsatzland im dienstlichen oder privaten Bereich verursachen.

Die Deckungssummen betragen:

5.000.000,- Euro für Personenschäden je Ereignis,

5.000.000,- Euro für Sachschäden,

100.000,- Euro für Vermögensschäden

unter Ausschluss der Tierhalterhaftung und der Haftung als Besitzer oder Führer von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten etc.

A.15 Härtefallregelung

In Härtefällen entscheiden bei Nichteinigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter auf Antrag die/der Vorsitzende und die Stellvertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission abschließend.

Nr. 127* - 12. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über Kirchliche Altersversorgung (OKAV). Vom 19. April 2013.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl.EKD 1997 S. 104), zul. geä. am 1. Juli 2011 (ABl.EKD S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird der Satz 3 in folgender Fassung angefügt: "Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent."
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl "5,12" durch die Zahl "6,00" ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent."

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zu stehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

Nr. 128* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Verwaltungssenats bei dem Kirchengenerichtshof der EKD. Vom 28. Juni 2013.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2013 gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 66 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachstehendes Mitglied des Verwaltungssenats bei dem Kirchengenerichtshof der EKD berufen:

Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Ulla **Held-Daab**, Leipzig, als 2. Stellvertreterin der 2. und 4. Rechtskundigen Beisitzer

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (ABl. EKD 2011 S. 32) wird verzichtet.

H a n n o v e r, den 28. Juni 2013

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. A n k e

Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 129 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 134)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:¹

¹ Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes hat am 10. Mai 2013 dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 20. April 2013 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.06.2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25.10.2012 (GVBl. S. 253, 262) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:
„I. Grundbestimmungen“.
2. § 1 erhält folgende Überschrift:
„§ 1 Auftrag der Diakonie, Subsidiarität, Ökumene“.
3. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (Artikel 1 Abs. 3, 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 56 Abs. 1 GO).“
4. § 2 erhält folgende Überschrift:
„§ 2 Verhältnis zu den freien Trägern“.
5. Die Überschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„II. Diakonie in der Pfarr- und Kirchengemeinde“.
6. Die Überschrift vor § 3 wird gestrichen.
7. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Diakonische Aufgaben

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (Artikel 12 Abs. 1, 16 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kir-

chengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (Artikel 26 Abs. 2 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitenden und Helferinnen und Helfern,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen.

(3) Folgende diakonische Aufgaben können sich in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde stellen:

1. die ambulante Krankenpflege,
2. die Haus- und Familienpflege,
3. die Nachbarschaftshilfe,
4. die Kindertagesstätten,
5. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen,
6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
7. die Hilfe für notleidende Kirchen (z.B. Partnergemeinden).“

8. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Mittel zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuss bilden oder Diakoniebeauftragte berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (Artikel 21 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (Artikel 22 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.“

9. Die Überschrift vor § 5 wird gestrichen.
10. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung des Diakonieausschusses

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreterinnen und Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Der Diakonieausschuss kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des örtlichen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats zu beteiligen.“

11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss berät den Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises bzw. Kirchengemeinderats und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit.

(2) Der Diakonieausschuss ist vom Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Diakonie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.“

12. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Delegation von Zuständigkeiten der Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen von Artikel 28 Abs. 2 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.“

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Beauftragte für Diakonie

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört diese Person dem Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt sie an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann eine Geschäftsordnung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 treffen.

In diesem Falle regelt die Geschäftsordnung weiterhin

1. die nähere Zusammensetzung der Diakonieausschüsse sowie deren Aufgaben,
2. die Aufgaben der Diakoniebeauftragten und
3. das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen.

(2) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 8) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde beruflich tätigen Mitarbeitenden der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.“

15. Die Überschrift nach § 9 wird gestrichen.

16. § 10 wird gestrichen.

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Rechtsträgerschaft an diakonischen Einrichtungen

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleiben unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.“

18. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Satzungen

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen) können Satzungen beschlossen werden, die nähere Bestimmungen über Zweck,

Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Mustersatzungen treffen.“

19. § 13 wird gestrichen.
20. Die Überschrift nach § 13 wird wie folgt gefasst:
„III. Diakonie im Kirchenbezirk“.
21. Die Überschrift vor § 14 wird gestrichen.
22. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Errichtung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk errichtet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und bildet einen beratenden Diakonieausschuss der Bezirkssynode (Bezirksdiakonieausschuss) sowie als einen beschließenden Ausschuss den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks. Der Kirchenbezirk beruft eine Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Liegt der gesamte Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes oder mehrerer Diakonieverbände, so soll auf die Einrichtung eines Diakonischen Werkes verzichtet werden. Wird kein Diakonisches Werk des Kirchenbezirks errichtet, ist kein Aufsichtsrat nach Absatz 1 Satz 1 zu bilden. Durch Beschluss der Bezirkssynode kann in diesem Fall festgelegt werden, dass kein Bezirksdiakonieausschuss gebildet wird.

(3) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakonieausschuss zu entsenden.

(4) Die Bezirkssynode erlässt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“

23. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Be-

reich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,

2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
 3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
 4. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
 5. die Benennung der kirchlichen Vertretungen in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.“
24. Die Überschrift vor § 16 wird gestrichen.
 25. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Bildung und Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses

(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakonieausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil.

(4) Im Bezirksdiakonieausschuss arbeiten die Diakonie der verfassten Kirche und die selbstständigen Träger zusammen. Der Bezirksdiakonieausschuss berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Pfarr- und Kirchengemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Auf-

gaben in Verbindung mit den bei den Pfarr- und Kirchengemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.“

26. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses,
3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirksynode aus den synodalen Mitgliedern des Bezirksdiakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Kirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Bezirkssynode oder von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes hinzu gewählt werden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Kirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Bezirkskirchenrat an die Bezirkssynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.“

27. § 18 wird gestrichen.

28. § 19 wird gestrichen.

29. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.

30. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer

(1) Die Wahl der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers richtet sich nach § 48 b LWG.

(2) Die Aufgaben der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers sind insbesondere

1. die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche,
2. die Sicherung der theologischen Beratung der Mitarbeitenden und Gremien,
3. die diakonische Profilierung der Sozialarbeit,
4. die Vermittlung der Beratung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde,
5. die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich,
6. die Vertretung des Kirchenbezirks in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.“

31. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

32. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks ist die bzw. der Vorgesetzte der Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks vertritt den Kirchenbezirk in dem von der Bezirkssynode festgelegten Rahmen gegenüber öffentlichen Stellen, kommunalen Ausschüssen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

33. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Ausrichtung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk, Zusammenarbeit mit den Pfarr- und Kirchengemeinden

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakonieausschuss und dem Aufsichtsrat

des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit des Kirchenbezirks und des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks fest.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.“

34. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Personal- und Sachkosten, Finanzierungsmittel

(1) Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.“

35. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Vermögen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks

Das den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung dessen Aufgaben verwendet werden.“

36. Die Überschrift vor § 25 wird gestrichen.

37. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Diakonie im Stadtkirchenbezirk

(1) Der Stadtkirchenbezirk bildet einen Diakonieausschuss der Stadtsynode als einen beratenden Ausschuss. Der Stadtkirchenbezirk regelt dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung.

(2) Der Diakonieausschuss besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
3. mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode,
4. einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
5. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Leitung selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht.

Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht überschreiten.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
3. der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer und
4. bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks kann vorsehen, dass von der Stadtsynode oder von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtkirchenrates einschließlich der Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks festgelegt. Dies sind insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
2. im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
3. die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
5. die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
6. die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 24, sofern in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“

38. Die Überschrift vor § 26 wird wie folgt gefasst:

„IV. Diakonieverbände“.

39. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Gründung eines Diakonieverbandes, Aufgaben

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer diakonischer Aufgaben können Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu einem Zweckverband (Diakonieverband) gemäß Artikel 107 GO zusammengeschlossen werden.

(2) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Landkreises liegen, sollen zu einem Verband nach Absatz 1 zusammengeschlossen werden.

(3) Dem Diakonieverband obliegen:

1. die Planung, Koordination und Durchführung der diakonischen Aufgaben nach § 15 sowie
2. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis.

(4) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis...“.

Die Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO kann eine hiervon abweichende Bezeichnung festlegen.“

40. § 27 erhält folgende Überschrift:
„Evangelische Landeskirche in Württemberg, gemeinsamer Diakonieverband“.

41. § 27 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Unter den Voraussetzungen und in entsprechender Anwendung von Artikel 107 Abs. 3 GO kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlusserklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeben.“

42. § 28 wird gestrichen.

42 § 29 wird wie folgt gefasst:

a. **„§ 29 Organe des Diakonieverbandes**

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Aufsichtsrat.“

43. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss eine bzw. einer der zuständigen Dekaninnen bzw. Dekane sein. Jede Kirchengemeinde, die an dem Diakonieverband beteiligt ist, entsendet ein Mitglied des Kirchengemeinderates in die Verbandsversammlung. Die Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 bzw. Ver-

einbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfrarrerinnen und Bezirksdiakoniepfrarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen die Leitungen der Dienststellen des Diakonieverbandes sowie weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“

44. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Verbandsversammlung,
2. sie wählt jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Aufsichtsrates, darunter die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan nach § 30,
3. sie erlässt die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes,
4. sie schlägt die vom Aufsichtsrat zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
5. sie beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan jeweils einschließlich des Stellenplanes,
6. sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrates nach Vorlage des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 5 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 haben die Vertreterinnen und Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.“

45. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung (§ 31 Abs. 2 Nr. 2),
2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) und
3. der bzw. dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer gewählten Vertreterin bzw. Vertreter derselben.

(2) Die Geschäftsordnung des Diakonieverbandes kann vorsehen, dass von der Verbandsversammlung oder von dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Personen zu dem Aufsichtsrat hinzu gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.“

46. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere

1. die Vorberatung von Entscheidungen der Verbandsversammlung,
2. die Festlegung der strategischen Ziele für die diakonische Arbeit des Diakonieverbandes,
3. die Aufsicht über die Durchführung der diakonischen Aufgaben des Diakonieverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses an die Verbandsversammlung,
5. die Erstattung des Tätigkeitsberichts an die Verbandsversammlung.

(2) Der Diakonieverband wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung, oder durch eine dieser Personen jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates, vertreten.“

47. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Geschäftsführung des Diakonieverbandes, Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Prüfung der fachlichen Eignung durch das Diakonische Werk der Landeskirche die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes ist für die geordnete Wahrnehmung dessen Aufgaben verantwortlich. Die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates ist der bzw. die Vorgesetzte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäfts-

führer vertritt den Diakonieverband gegenüber dem Landkreis. Sie bzw. er arbeitet in der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Verbandsversammlung kann zur Unterstützung eine weitere Person benennen.

(4) Auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer werden im Rahmen der Geschäftsordnung Aufgaben übertragen. Unbeschadet von § 33 Abs. 2 wird in der Geschäftsordnung der Umfang der rechtlichen Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers geregelt.“

48. § 35 wird gestrichen.

49. Die Überschrift nach § 35 wird wie folgt gefasst: **„V. Diakonie in der Landeskirche“**.

50. Die Überschrift vor § 36 wird gestrichen.

51. § 36 erhält folgende Überschrift:

„§ 36 Diakonischer Auftrag“.

52. Die Überschrift vor § 37 wird gestrichen.

53. § 37 erhält folgende Überschrift:

„§ 37 Das Diakonische Werk der Landeskirche“.

54. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (Artikel 56 Abs. 3 GO).“

55. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (Artikel 56 Abs. 4 GO).“

56. § 38 erhält folgende Überschrift:

„§ 38 Übertragung von diakonischen Aufgaben der Landeskirche“.

57. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (Artikel 56 Abs. 4 GO).“

58. § 39 erhält folgende Überschrift:

„§ 39 Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche, Satzung“.

59. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Vorstandsvorsitz

(1) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Sie bzw. er

wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Sie bzw. er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt sie bzw. er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes, die als Pfarrerinnen und Pfarrer oder als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.“

60. § 41 erhält folgende Überschrift:
„§ 41 Mittel des Diakonischen Werkes der Landeskirche“.
61. § 42 erhält folgende Überschrift:
„§ 42 Jahresabschluss“.
62. § 42 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 des

Rechnungsprüfungsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle.“

63. Die Überschrift nach § 42 wird wie folgt gefasst:
„VI. Schlussbestimmungen“.
64. § 43 wird gestrichen.
65. § 44 wird gestrichen.
66. § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 Zustimmung des Aufsichtsrates
 Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
67. § 46 erhält folgende Überschrift:
„§ 46 Inkrafttreten, Erlass einer Rechtsverordnung“.
68. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere zu diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu
1. der Durchführung dieses Gesetzes,
 2. den Aufgaben und der Arbeitsweise der diakonischen Gremien und Organe,
 3. der Rechtsvertretung und
 4. der Übertragung von Zuständigkeiten.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
 Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 20. April 2013

Der Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 130 - Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.
 Vom 18. April 2013. (KABl. S. 155)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern Pfarrdienstausführungsgesetz - PfdAG) vom 1.4.2012 (KABl S. 137), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 5.12.2012 (KABl 2013 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "Leitbild von Ehe und Familie § 18" wird die Angabe "Anzeigepflicht § 18a" eingefügt.
 - b) Nach der Angabe "Versetzung in den Ruhestand auf Antrag § 36" wird die Angabe "Ärztliche Begutachtung, Mitwirkungspflicht § 36a" eingefügt.
2. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:
 "§ 18a Anzeigepflicht (zu§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD)
 Die Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen nach § 39 Abs. 3 PfdG.EKD sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg anzuzeigen."
3. In der Überschrift des § 23 wird die Angabe "§ 58" durch die Angabe "§ 56" ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 eingefügt:
 "(8) Die Abs. 1 bis 6 und 7 Satz 3 geltend auch

für Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben.

(9) Bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die sich eine Pfarrstelle teilen, findet § 27 Abs. 5 Anwendung"

- b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "das vorgezogene Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung" durch die Wörter "die Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "Das Altersruhegeld" durch die Wörter "Die Rente wegen Alters" ersetzt.
6. Nach § 36 wird folgender § 36 eingefügt:
- "§ 36a Ärztliche Begutachtung, Mitwirkungspflicht (zu § 91 PfdG.EKD)
- Bestehen über die Dienstfähigkeit Zweifel im Sinne des § 91 Abs. 5 PfdG.EKD, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und den Arzt bzw. die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zu Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist."
7. In § 37 wird die Angabe "§ 91 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD" durch die Angabe "§ 91 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) vom 1.12.1976 (KABl S. 281), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 5.12.2012 (KABl 2013 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender 5. Abschnitt eingefügt:
- "5. Reisekosten
- § 14a
- Für die Wahrnehmung der kirchengesetzlich geregelten Aufgaben der Pfarrervertretung und der Schwerbehindertenvertretung besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung."
2. Der bisherige 5. Abschnitt wird der 6. Abschnitt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.1.1985 (KABl S. 29), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 5.12.2012 (KABl 2013 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe "5 bis 12" durch Angabe "5 bis 12a) ersetzt.
2. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Frist des Satzes 1 kann bei Vorliegen eines besonderen kirchlichen Interesses und nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Einzelfall auf fünf Jahre verkürzt werden; dabei kann auch vom Erfordernis des vollendeten 50. Lebensjahres abgesehen werden."

3. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a" eingefügt:
- "§ 12a Besoldung bei Tätigkeit auf unterschiedlich bewerteten Stellen

Nimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin gleichzeitig Aufgaben auf mehreren Stellen wahr, die in unterschiedliche Besoldungsgruppen eingereiht sind, so wird die Besoldung anteilig nach dem Umfang des jeweiligen Einsatzes gewährt."

4. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Versorgungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Pfarrer oder Pfarrerin
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung).

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft kirchengesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder die nach § 44 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen."

5. Dem § 42 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- "(7) Bei einer Besoldung nach § 12a wird für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einheitlich das Grundgehalt der Stelle, die in die höchste Besoldungsgruppe eingereiht ist, zugrunde gelegt."

Artikel 4 Änderung des Kirchlichen Hochschulpersonalgesetzes

Das Kirchengesetz über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule, der Ev. Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (Kirchliches Hochschulpersonalgesetz - KHSchPG) vom 5.12.1989 (KABl S. 351) zul. geä. durch Kirchengesetz vom 5.12.2011 (KABl 2012 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die in § 1 genannten Professoren und Professorinnen erhalten Grundgehalt und Familienzuschlag nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes."
- b) Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Entsprechend Art. 74 Bayerisches Besoldungsgesetz kann die Zuständigkeit für die

Vergabe von Hochschulleistungsbezügen, die Einzelheiten zum Vergabeverfahren und zu den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Hochschulleistungsbezügen durch Verordnung geregelt werden."

- c) Der geänderte Wortlaut von § 2 wird § 2 Abs. 1.
 - d) Nach dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt
"(2) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen im Sinne des Art. 42a Abs. 3 und 4 Bayerisches Besoldungsgesetz trifft der Landeskirchenrat."
2. § 5a wird wie folgt gefasst:

"§ 5a Anpassung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W

Die für die Monate Januar mit Juni 2013 bestehenden Besoldungsansprüche der Bezügeberechtigten in den Besoldungsgruppen W2 und W3, die bereits im Dezember 2012 diesen Besoldungsgruppen zugeordnet waren oder diesen bis Juni 2013 zugeordnet werden, werden abweichend von § 77 Abs. 1 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz mit den Bezügen für Zahltag Juli 2013 fällig. Die Berechtigten nach Satz 1 erhalten in den Monaten Januar mit Juni 2013 unter dem Vorbehalt der Neuberechnung einen Vorschuss auf diese Bezüge, der sich nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften berechnet. Etwaige Nachzahlungen sind mit den Bezügen für Juli 2013 zu leisten."

Artikel 5 Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD vom 10.11.2005 (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz - KBergG) in der Neufassung vom 12.6.2007 (KABl S. 229), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 5.12.2011 (KABl 2012 S. 7), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird aufgehoben.
- 2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:
"§ 12a Reise- und Umzugskosten (zu § 35 Abs. 1 KBG)

Die Erstattung von Reisekosten wird durch Verordnung geregelt. Die Erstattung von Umzugskosten erfolgt nach den für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen."

Artikel 6 Änderung des Versorgungsneuregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diakonie (Versorgungsneuregelungsgesetz - NVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.6.1975 (KABl S. 166), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 3.12.1984 (KABl S. 351), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Pfarr-

besoldungsgesetzes" durch das Wort "Pfarrbesoldungsgesetz, die Wörter "des Kirchenbeamtenengesetzes" durch das Wort "Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz" und die Wörter "des Diakoniegengesetzes" durch die Wörter "Diakonen- und Diakoninnengesetz" ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "§ 1 des Kirchenbeamtenengesetzes" durch die Wörter "§ 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "überwiegenden dienstlichen Interesse" durch die Wörter "kirchlichen Interesse" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort "Kirchenbeamtenengesetzes" durch das Wort "Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes" ersetzt.
- d) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 6a eingefügt:
"(6a) Versorgungsberechtigte, Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene sind gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet, auf Verlangen Unterlagen, die zur Sicherstellung der Gewährleistung der Versorgung benötigt werden, sowie Versicherungsunterlagen zum Stand des Versicherungskontos beim Rentenversicherungsträger vorzulegen oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Auskunftsvollmacht zu erteilen. Eine entsprechende Vorlagepflicht trifft auch die jeweiligen Dienstherren."
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Altersruhegeldes" durch die Wörter "einer Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt."
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - ee) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "Satz 3" durch die Wörter "den Sätzen 1 und 2" und die Wörter "bei der Festsetzung" durch die Wörter "auf die" ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 4 werden die Wörter "und 4" durch die Wörter "bis 2" und die Wörter "Witwen- und Waisenrente" durch die Wörter "Renten wegen Todes" ersetzt.
- f) In Abs. 8 werden die Wörter "gemäß § 82 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz" durch die Wörter "nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch" und das Wort "Angestelltenversicherungsrente" durch die Wörter "Rente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

- In Art. 9 werden die Wörter "§ 1 des Kirchenbeamtengesetzes" durch die Wörter "§ 1 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz" ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

M ü n c h e n, den 24. April 2013

Der Landesbischof

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 131 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 14. Änderungsgesetzes vom 30.4./19.11.2010 (15. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 331)

Die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 15. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

- In § 59 Abs. 1, § 72 Abs. 1 und § 75 Satz 1 werden die Wörter „dem Präses oder der Frau Präses“ durch die Wörter „dem oder der Präses“ ersetzt.
- In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „den oder die Präses“ ersetzt.
- In § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 72 Abs. 2 Satz 1 und § 73 werden die Wörter „Der Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „Der oder die Präses“ ersetzt.
- In § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 72 Abs. 3, § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 78 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „der Präses oder die Frau Präses“ durch die Wörter „der oder die Präses“ ersetzt.
- In § 55 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 3 und § 72 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Präses oder der Frau Präses“ durch die Wörter „des oder der Präses“ ersetzt.
- In § 62 Abs. 2 werden die Wörter „vom Präses oder von der Frau Präses“ durch die Wörter „von dem oder der Präses“ ersetzt.

Artikel II

In § 18 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Reformierten Weltbundes“ durch die Wörter „der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

Artikel III

In § 65 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Reformierten Weltbundes“ durch die Wörter „der Welt-

gemeinschaft Reformierter Kirchen“ ersetzt.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

Nr. 132 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 15. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (16. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 332)

Die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 16. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „bzw. den Vakanzvertretern oder den Vakanzvertreterinnen“ gestrichen.
- In Absatz 5 werden vor dem Wort „Schulpfarrer“ die Wörter „Vakanzvertreter, Vakanzvertreterinnen, Pfarrer im Ehrenamt, Pfarrerinnen im Ehrenamt,“ eingefügt.

Artikel II

In § 28 Absatz 3 werden nach dem Wort „Presbyterium“ die Wörter „oder dessen/deren Niederlegung des Amtes“ und nach dem Wort „Ausgeschiedenen“ die Wörter „oder Zurückgetretenen“ eingefügt.

Artikel III

§ 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 werden hinter dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums“ eingefügt.

2. Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:
 „Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.“

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

Nr. 133 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 16. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (17. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 332)

Die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 17. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 49 wie folgt neu gefasst:
 „Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes“

Artikel II

§ 49 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 49 Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin bei nachhaltiger Störung des Dienstes“
2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium kann bei Vorliegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin dessen oder deren Versetzung beantragen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung über den Antrag.“

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

Nr. 134 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 17. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (18. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 333)

Die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 18. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut der Angabe zu § 85 gestrichen.

Artikel II

In § 84 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder bestimmt“ eingefügt.

Artikel III

Der Wortlaut des § 85 wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2012 in Kraft.

L e e r, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

Nr. 135 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Ev.-ref. Kirche vom 9.6.1988 i.d.F. des 18. Änderungsgesetzes vom 29.9.2012 (19. Änderungsgesetz). Vom 29. September 2012. (GVBl. Nr. 26 S. 333)

Die Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 19. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 67 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Eines der gewählten Mitglieder jedes Synodalverbandes muss zum Zeitpunkt der Wahl Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Hat ein Synodalverband vier oder mehr Mitglieder zu wählen, können weitere Mitglieder ordiniert im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein. Die Anzahl der gewählten Mitglie-

der, die ordiniert sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder die nicht ordiniert sind. Ordinierte, die gewählte oder berufene Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind, werden wie Personen behandelt, die nicht ordiniert sind.“

Artikel II

In § 70 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Absätze 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 57 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

Artikel III

In § 72 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Von den gewählten Mitgliedern des Moderaments müssen drei ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen sein und fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören; § 67 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Artikel IV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.11.2012 in Kraft. Artikel I und Artikel III gelten erstmals für die V. Gesamtsynode.

Le er, den 17. Oktober 2012

Der Präses der Gesamtsynode

Nr. 136 - Kirchengesetz zur Änderung d. Kirchengesetzes zur Zustimmung u. Ausführung d. Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz). Vom 22. November 2012. (GVBl. Nr. 27 S. 337)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17.11.2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244) wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger behalten auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht und sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Le er, den 13. Dezember 2012

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 137 - Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 7. März 2013. (KABL. S. 105)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss vom 11.1.2013 die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland geändert. Nachstehend werden die Änderungen bekannt gemacht.

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13.1.2006 (KABL. S. 78), geä. durch Beschluss vom 13.1.2011 (KABL. S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität gemäß § 13 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsgesetzes werden mit den Verhand-

lungsunterlagen vorgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Ver-

kündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

D ü s s e l d o r f, 7. März 2013

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 138 - Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz - LVG) in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung. Vom 29. Mai 2013. (ABl. S. A 162)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Versorgung
- § 3 Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung
- § 4 Arten der Versorgung
- § 5 Ausschluss des Verzichts der Versorgung
- § 6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Abschnitt II Ruhegehalt

- § 7 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 8 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 10 Höhe des Ruhegehalts
- § 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Bezüge für den Sterbemonat
- § 14 Sterbegeld
- § 15 Witwengeld
- § 16 Höhe des Witwengeldes
- § 17 Witwenabfindung
- § 18 Waisengeld
- § 19 Höhe des Waisengeldes
- § 20 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld
- § 21 Beginn der Zahlungen

Abschnitt IV Unterhaltsbeitrag

- § 22 Unterhaltsbeitrag

Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen

- § 23 Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft
- § 24 Familienzuschlag
- § 25 Kindererziehungszuschlag
- § 26 Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 27 Kinderzuschlag zum Witwengeld
- § 28 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 29 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 30 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zu-

rückbehaltungsrecht

- § 31 Rückforderung von Versorgungsbezügen
 - § 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen
 - § 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge
 - § 34 Berücksichtigung von Renten
 - § 35 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
 - § 36 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
 - § 37 Anzeigepflicht
 - § 38 Anpassung der Versorgungsbezüge
- #### **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**
- § 39 Übergangsvorschriften
 - § 40 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
 - § 41 Ausführungsbestimmungen
 - § 42 Ausnahmen
 - § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten (Versorgungsberechtigte) sowie ihrer Hinterbliebenen. Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsberechtigte, die bereits Versorgung erhalten.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Träger der Versorgung

(1) Der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit einer oder mehreren Versorgungskassen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertragliche Regelungen treffen, die eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Versorgungspflichten der Landeskirche gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis aus Leistungen dieser Versorgungskassen zum Inhalt haben.

(3) Die Träger der Pfarrstellen und bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Dienststelle, für die der Pfarrer tätig ist sowie die Dienststelle, für die der Kirchenbeamte tätig ist, tragen durch Entrichtung eines monatlichen Beitrages an das Landeskirchenamt für jede ihrer Pfarr- bzw. Kirchenbeamtenstellen (Stellenbeitrag) zu den Versorgungsleistungen bei. Die Höhe des

Beitrages wird vom Landeskirchenamt durch Verordnung festgesetzt.

§ 3 Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten, die als Ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, unbeschadet der Regelung des § 34 in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(2) Anrechnungsbetrag nach Absatz 1 ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten gemäß § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Den Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20% ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn das Vorgehen nach Satz 2 zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führen würde.

(6) Haben Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben sie diesen Anspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Bezüge um den Betrag gekürzt, der abzutreten wäre.

(7) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruchs Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(8) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 1 für die Zeit des Leistungsausfalls keine Anwendung, wenn die Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ihre Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtreten.

(9) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einer vorgezogenen Rente wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Kommen die Verpflichteten ihrer Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Beantragt ein Versorgungsberechtigter eine Altersrente, die nur mit Abschlägen gewährt wird, hat der Versorgungsträger die fiktive abschlagsfreie Rente für die Zeiten nach Absatz 1 anzurechnen, sofern dies für den Versorgungsberechtigten nicht eine unzumutbare Härte darstellt. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Rentenansprüche Hinterbliebener.

§ 4 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeitrag,
4. Unterschiedsbetrag nach § 24 Satz 2,
5. Leistungen nach den §§ 25 bis 29,
6. Sonderzuwendung gemäß landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5 Ausschluss des Verzichts der Versorgung

Auf die nach diesem Kirchengesetz zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Beschwerden, Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II - Ruhegehalt

§ 7 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-

rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die nach § 9 als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 8 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das zuletzt zugestandene Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 gilt bei einem herabgesetzten Dienstumfang des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

(3) Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls erfolgt, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens fünf Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. In die Fünfjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

(5) Abweichend von der Vorschrift in Abs. 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine nicht mit einer Zulage verbundene Pfarrstelle übertragen wurde oder bei dessen Pfarrstelle die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mehr vorliegen, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. In die Zehnjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

(6) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesol-

ungsgruppe angehörte und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Gleiches gilt, wenn der Versorgungsberechtigte eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mindestens zwei Jahre innehatte. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(3) Als ruhegehaltfähig gelten auch Zeiten, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einer der in Absatz 1 genannten Institutionen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit zur Berufung in das kirchengesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geführt hat oder zumindest für den späteren Dienst förderlich war.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder eines vergleichbaren zivilen Ersatzdienstes, sofern eine Pflicht zum Dienst bestand, und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter nach der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt

die Zeit bis zu zwölf Monaten nach der Geburt als ruhegehaltfähig.

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen.

(7) Als ruhegehaltfähig können Ausbildungszeiten im Rahmen von § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) berücksichtigt werden.

(8) Als ruhegehaltfähig können auch Zeiten in einem früheren kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(9) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Gleiches gilt für Zeiten eines herabgesetzten Dienstumfangs des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des Absatzes 10 Satz 1.

(10) Wurde der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Versorgungsberechtigte nach § 95 PfdG.EKD oder nach § 73 KBG.EKD erneut zum Dienst berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

§ 10 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle

eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nr. 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand oder in der Folge einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nrn. 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nrn. 2 und 4 nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 10 Absatz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 32 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Abs. 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 29 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffent-

lich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Abschnitt III - Hinterbliebenenversorgung

§ 12 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld.

(2) Die Bestimmungen für Witwen gelten für Witwer entsprechend. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes tritt das Witwergeld und an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 13 Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 14 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Versorgungsberechtigten erhal-

ten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 15 Witwengeld

(1) Die Witwe eines Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach Eintritt oder der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand geschlossen worden ist und dieser zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 die Zahlung von Witwengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 16 Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestage der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht her-

vorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 20 auszugehen.

(4) Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Witwengeldes 60 Prozent beträgt.

§ 17 Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Heirat eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem die Witwe heiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes; eine Kürzung nach § 20 und die Anwendung der §§ 32 und 33 bleiben jedoch außer Betracht. Die Witwenabfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 36 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung nach Absatz 1, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 18 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsempfängers, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsempfänger zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Zahlung von Waisengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 19 Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestag der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 20 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 16 oder § 19 erhalten.

§ 21 Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

Abschnitt IV - Unterhaltsbeitrag

§ 22 Unterhaltsbeitrag

(1) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt in Höhe der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die ein Anspruch bestanden hätte, wenn die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit rentenversicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, um einen anderen Dienst im kirchlichen Interesse aufzunehmen, welches schriftlich durch die Landeskirche bestätigt wurde, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts bewilligt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit einen anderen Versorgungsanspruch erlangt.

(4) Hinterbliebene von Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, erhalten in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts III (Hinterbliebenenversorgung) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag.

Abschnitt V - Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft

(1) Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus. Das Landeskirchenamt kann die Pflichten nach Satz 1 einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

- (2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst bei Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusagen sind unwirksam.
- (3) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge.
- (4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 25 bis 29 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (6) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Versorgungsempfängers oder Hinterbliebenen auszuführen.
- (7) Das Landeskirchenamt erteilt dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Angaben.

§ 24 Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 8 Absatz 1 Nr. 2) finden die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 25 Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, sofern für den Versorgungsberechtigten während der Kindererziehungszeit die Voraussetzun-

gen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch nicht vorlagen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 10 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, wenn eine Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund von anderen kirchengesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig angesehen wird. Er wird auch dann nicht gewährt, wenn ein Dienstverhältnis nach § 39 Absatz 2 vorliegt und die Kindererziehungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

(9) Hat ein Versorgungsberechtigter vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 26 Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Versorgungsberechtigten die Zeiten nach § 25 Absatz 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
 2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.
- (3) § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und die Leistung nach § 28 Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 25 und 26 der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 25 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 27 Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 16 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 25 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zuzuordnen, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des

Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Versorgungsberechtigter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 25 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 28 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Versorgungsberechtigter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter ein ihm nach § 25 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. § 25 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 29 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 25, 26 und 28, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine

Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 32 Absatz 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 30 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 31 Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen

(1) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz sind neben Erwerbs- oder Erwerbseinkommen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nr. 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 ergibt,
3. für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den Betrag etwaiger Sonderzahlungen zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsempfänger oder Hinterbliebene aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsempfängern oder Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge bestimmen oder welches ansonsten in der Höhe vergleichbar ist.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden, stehen Erwerbseinkommen gleich, sofern das Zusammentreffen dieser Leistungen mit dem Versorgungsbezug nicht bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften berücksichtigt wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne von § 66 Absatz 1 Nr. 6 PfdG. EKD oder § 56c Absatz 1 Nr. 6 KBG.EKD entsprechen. Erwerbsersatzleistungen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzleistungseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeiträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie bei den in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Beschäftigung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Institution im Sinne von Satz 1 durch die Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen o.Ä. beteiligt ist. Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 stehen dem Verwendungseinkommen gleich.

§ 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. Versorgungsempfänger Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. Hinterbliebene aus der Verwendung des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Versorgung nicht hinter der früheren Ver-

sorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Hinterbliebene (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Wendet ein früherer Dienstherr die Regelungen nach diesem Kirchengesetz nicht an, finden sie analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass sodann der neue Versorgungsbezug gekürzt wird.

§ 34 Berücksichtigung von Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundren-

te nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 38 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Versorgungsempfängern (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei der Anwendung des § 32 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 33 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 35 Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes über die Kürzung sowie über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung gelten entsprechend.

§ 36 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem am Ende des Monats, in dem sie heiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermittelt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und

der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.

(3) Hat die Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und auf den Unterschiedsbetrag nach § 24 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 37 Anzeigepflicht

(1) Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Versorgung auswirken können, unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. die Änderung der Bankverbindung,
3. der Bezug und jede Änderung von Einkünften,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen der §§ 25 bis 28.

Witwen haben außerdem ihre Heirat sowie im Falle der Auflösung ihrer Ehe den Erwerb eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Landeskirchenamtes haben die Verpflichteten nach Satz 1 Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.

(2) Kommt der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder Satz 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 38 Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten allgemein erhöht oder vermindert, ist die Veränderung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt VI - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsvorschriften

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie deren vor-

handenen oder künftigen Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: §§ 25, 26, 28, 29, 34 Abs. 1 Satz 3 bis 9, §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer ihrer Untergliederungen bereits am 30. Juni 2001 bestanden und ist der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. §§ 8 und 9 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung.
2. § 10 Absatz 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes wird in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, dass das Ruhegehalt 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75 Prozent.
3. § 9 Absatz 10 dieses Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zurechnungszeit nur ein Drittel beträgt.
4. § 3 dieses Gesetzes findet mit der zusätzlichen Maßgabe Anwendung, dass auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, deren Anspruch vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.

§ 40 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6

31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nr. 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9

1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

(4) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt werden, gilt Absatz 3 entsprechend. Gleiches gilt für Pfarrer, die wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 41 Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 42 Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 27. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. A 93) tritt für die kirchlichen Angestellten und kirchlichen Arbeiter zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die in § 32 Abs. 4 genannte Neuregelung in Kraft tritt.

(3) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz - PfvG -) vom 4.11.1980 (ABl. 1980 S. A 101),
2. das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 27.10.1981 (ABl. 1981 S. A 93) hinsichtlich der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen,
3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz - MAVG -) vom 27.12.1989 (ABl. 1990 S. A 17) nach Maßgabe von Absatz 3,
4. der Beschluss der Kirchenleitung zur Neufestsetzung von Versorgungsbezügen für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen gemäß dem Pfarrerversorgungsgesetz vom 6.12.1989 (ABl. 1990 S. A 17),
 - der Beschluss der Kirchenleitung über die teilweise Nichtanrechnung der am 1.12.1989 wirksam werdenden Rentenerhöhungen auf gemäß § 7 des Mitarbeiterversorgungsgesetzes zu zahlende Ausgleichsbeträge vom 6.12.1989 (ABl. 1990 S. A 18),
 - die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer monatlichen Zulage zu den Versorgungsbezügen der Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vom 14.11.1990 (ABl. 1990 S. A 96).

Dresden, am 29. Mai 2013

**Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens**

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 139 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 18. April 2013. (KABl. S. 78)

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD - AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. S. 309) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(zu § 88 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Florenz /Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz in Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. Juli 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.chiesaluterana-firenze.org

Die seit 1901 bestehende Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- Die Bereitschaft, die italienische Sprache intensiv zu lernen
- Reiseflexibilität zu den Hauskreisen und verschiedenen Kleingruppen
- Die Bereitschaft zu gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb der ELKI
- Engagement im Umgang sowohl mit Senioren als auch mit Kindern/Jugendlichen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der

Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2049** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, Email: michael.schneider@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126; Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. November 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Meran /Italien

Für die Evangelische Gemeinde A.B. in Meran/Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **15. August 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.ev-gemeinde-meran.it

Die seit 1861 hauptsächlich aus zugewanderten Evangelischen bestehende Gemeinde wendet sich auch an Kur- und Feriengäste im westlichen Südtirol und Trentino. Das Gemeindegebiet reicht vom Reschenpass bis zum Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste, ab und zu auch als „Gottesdienste für Kleine und Große“,
- Die Unterstützung des Kindergottesdienstteams,
- Wöchentliche Gottesdienste im Seniorenheim Bethanien (getragen vom ev. Frauenverein),
- Pflege einer Reihe von ökumenischen Aktivitäten - zum Teil auch in italienischer Sprache,
- Geschäftsführung für die Gemeinde mit Kirchen in Meran, Arco und Sulden sowie Verwaltung des Evangelischen Friedhofs und eines Geschäftsgebäudes in enger Zusammenarbeit mit dem Kurator, dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2051** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, Email: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. November 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nigeria /Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **15. August 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“

- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über

die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2048** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. November 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in New York /USA

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2014** für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter www.stpaulny.org sowie Bilder vom aktiven Gemeindeleben unter <http://www.flickr.com/photos/97258772@N03/collections/>

Die Gemeindegemeinschaft wendet sich überwiegend an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das familienfreundliche Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene sowie fluktuierende Gemeinde einzustellen,
- Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen einer Weltstadt,
- Erfahrung in Management und Fundraising,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2052** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Brigitte Bruns zur Verfügung (Tel. 0511-2796-226, E-Mail: brigitte.bruns@ekd.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. November 2013** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Die HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze

Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie zum Festpreis in **alle Fest- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Internet und Telefonie zum Festpreis:

- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- auf Wunsch mit der HKD-WeltFlat weltweit ins Festnetz
- VDSL in vielen Gebieten möglich

HKD-Flat analog:
49,00 €/Monat*

HKD-Flat ISDN:
59,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

HKD-Weltflat:
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

Stand: September 2013. *Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
 HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover